

Gemeinde-Info für Unternehmen

Dornbirn, 19. März 2020

Gemeindeabgaben – Zahlungserleichterungsmöglichkeiten für Abgabepflichtige

Die aktuelle Situation rund um den SARS-CoV-2-Virus belastet die Wirtschaft schwer und kann zu Liquiditätsengpässen und Zahlungsverzögerungen führen. Wie der Bund setzen auch die Gemeinden entsprechende Maßnahmen und bieten Erleichterungen an.

Voraussetzung für die Anwendung der unten angeführten Maßnahmen ist in allen Fällen, dass der Abgabepflichtige glaubhaft machen kann, dass er von einem Liquiditätsengpass betroffen ist, der konkret auf den SARS-CoV-2-Virus zurückzuführen ist.

Um den betroffenen Unternehmen schnell helfen zu können, wurde den Gemeinden folgender unbürokratischer und verwaltungsschonender Ablauf empfohlen, der auch ein entsprechendes Mitwirken der Unternehmer erfordert:

Aussetzung der Einbringung – rechtliche Grundlagen

Gemäß § 231 Abs. 1 BAO kann die Einbringung fälliger Abgaben ausgesetzt werden, wenn Einbringungsmaßnahmen erfolglos versucht worden sind oder wegen Aussichtslosigkeit zunächst unterlassen werden, aber die Möglichkeit besteht, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zum Erfolg führen können. Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist die Aussetzung der Einbringung wieder aufzunehmen, wenn die Gründe für die Aussetzung der Einbringung weggefallen sind.

Solche Aussetzungen der Einbringung verhindern auch die Festsetzung von Säumniszuschlägen.

Aussetzung der Einbringung - Vorgehensweise

Die abgabepflichtigen Unternehmen, Unternehmerinnen und Unternehmer können die Aussetzung der Einbringung wie folgt anregen:

1. Die Abgabe betragsmäßig erklären. D.h. dass der Gemeinde die Höhe der Abgabe innerhalb der normalen Frist/Fälligkeit mitzuteilen ist
2. Mit der Erklärung ist die Aussetzung der Einbringung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt anzuregen und dabei glaubhaft zu machen, dass das Unternehmen von einem durch den SARS-CoV-2-Virus bedingten Liquiditätsengpass betroffen ist.

Achtung: Auf die Aussetzung der Einbringung als behördeninterne Maßnahme besteht kein Rechtsanspruch und kann auch nicht formell beantragt werden. Die Gemeinde kann der Anregung jedoch formlos (kein Bescheid) zustimmen, wodurch die gewünschte Zahlungserleichterung eintritt. Im Gegensatz zu Stundungen oder Ratenzahlungen fallen dabei auch keine Stundungszinsen in Höhe von 6% an.

Bereits gestellte Anträge auf Stundung oder Ratenzahlung können gleichzeitig mit der Anregung auf Aussetzung der Einbringung zurückgezogen werden (*ein Muster für eine solche Anregung finden Sie ganz am Schluss in blauer Schrift*).

Stundung/Ratenzahlung bei Ablehnung der Aussetzung der Einbringung

Wie bereits erläutert, stellt die Aussetzung der Einbringung eine behördeninterne Maßnahme dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die daher auch nur angeregt werden kann.

In klaren Fällen stellt sie für beide Seiten die einfachste und schnellste Form der Zahlungserleichterung dar. Die Gemeinde wird im Zweifel jedoch zu prüfen haben, ob auch tatsächlich eine virusbedingte Notsituation vorliegt, die zu den Liquiditätsengpässen führt.

Sollte die Gemeinde eine angeregte Aussetzung der Einbringung ablehnen, steht dem Unternehmen natürlich nach wie vor ein Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung offen. Dem Beispiel des Bundes folgend, sollte das Unternehmen mit dem Stundungsantrag auch gleich die Nachsicht der Stundungszinsen anregen und sich dabei auf seine Betroffenheit mit dem SARS-CoV-2-Virus berufen. Über solche Anträge ist nach einer Prüfung der Voraussetzungen mit Bescheid abzusprechen.

Appell

Bitte beachten Sie, dass die Maßnahmen des Bundes, der Sozialversicherungsanstalten und auch der Gemeinden notleidenden Unternehmen helfen sollen und auch für die Behörden eine gravierende Herausforderung darstellen. Beanspruchen Sie die Möglichkeiten daher soweit es unbedingt notwendig ist. Unnötige oder auf den eigenen Vorteil bedachte Handlungen erschweren die schnelle Hilfe für die Betroffenen. Besten Dank.

Aussetzung der Einbringung – Muster

(Muster am Beispiel Kommunalsteuer für den Monat März)

Das Unternehmen erklärt der Gemeinde Lech die Kommunalsteuer für den Monat März 2020, fällig bis zum 15. April 2020, in Höhe von Euro.

Gleichzeitig wird die Aussetzung der Einbringung bis zum 30. Juni 2020 angeregt. Das Unternehmen ist

- a. von einer Betriebsschließung (Angabe der Branche) aufgrund SARS-CoV-2 betroffen,
- b. aufgrund des SARS-CoV-2-Virus mit starken Umsatzeinbußen konfrontiert,
- c.,

was zu einem Liquiditätsengpass führt.

Die Gemeinde wird um schriftliche Bestätigung der Aussetzung der Einbringung ersucht.